

Satzung über das Erheben von Vergnügungssteuer
der Gemeinde Schöneck

Auf Grund des § 5 HGO i.d.F.v. 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) i.V. mit § 30 des Vergnügungssteuergesetzes i.d.F.v. 14. September 1970 (GVBl. I S.566) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck (Landkreis Hanau) in ihrer Sitzung am 22. Februar 1973 die nachstehende

Satzung über das Erheben von Vergnügungssteuer
beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand und Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten und in Abs. 2 aufgeführten Vergnügungen.
- (2) Steuerpflichtige Vergnügungen sind:
 - a) Tanzbelustigungen, außer: Kostümfeste, Maskenbälle, karnevalistische Veranstaltungen, Bunte Abende
 - b) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten
 - c) das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gaststätten, Vereinsräumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 3

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Vergnügungen, im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung beträgt 25 v.H.
- (2) Als Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe b und c dieser Satzung werden die in § 21 des Vergnügungssteuergesetzes festgelegten Beträge erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Gemeinde Büdesheim, der Gemeinde Kilianstädten und der Gemeinde Oberdorfelden vom 1. Juli 1970 außer Kraft.

Schöneck, den 27.2.1973

Der Gemeindevorstand

Augehängt am: 1.3.1973
Abzunehmen am: 9.3.1973
Abgenommen am: 9.3.1973



S. Mitz
(Bürgermeister)